



Erweiterung der Sperrung der Grillstellen vom 19.06.2026 auf das gesamte Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Im Rhein-Neckar-Kreis wird auf dem gesamten Kreisgebiet das Recht zum Betreten des Waldes wie folgt eingeschränkt:
 1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 m zum Wald einschließlich mitgebrachter Grills ist untersagt.
Für Gasgrills können bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen (Vorhandensein von Löschmitteln; Aufstellen auf befestigtem Untergrund) auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
 2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum Freitag, den 10.07.2026 in Kraft.
 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 €, betragen.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann auf der Webseite des Landratsamtes eingesehen werden.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Der Wald prägt im Rhein-Neckar-Kreis die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern der Region. Er ist unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu sichern (s. § 1 Nr. 1 LWaldG).

Im gesamten Rhein-Neckar-Kreis herrscht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der langanhaltend hohen Temperaturen hohe Waldbrandgefahr. Nachdem mit der Allgemeinverfügung vom 15.06.2026 bereits die Grillstellen in den Wäldern der Rheinebene geschlossen wurden, muss die Sperrung nun aufgrund der Wetterlage auf das ganze Kreisgebiet ausgeweitet werden. Waldbrände führen zur Schädigung bzw. Vernichtung der Waldbestände und stellen zudem eine akute Gefahr für Leib und Leben der Waldbesuchenden sowie etwaiger Anwohner dar.

Der Bereich, für den diese Allgemeinverfügung gültig ist, leitet sich aus § 41 (1) LWaldG ab. Danach bedarf jedes offene Feuer der Genehmigung der unteren Forstbehörde, das im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald entzündet wird.

Da die Waldbrandgefahr in den letzten Tagen ständig gewachsen ist und auch in den kommenden Tagen voraussichtlich weiter anhalten wird, wird vor dem Hintergrund des Auftretens erster Brandherde und der hiermit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe wiederhergestellt werden.

Neckargemünd, den 07.07.2026

gez. Manfred Robens